den; in die Stadt dürften sie jedoch nicht eingelassen werden.[29])

Trotz der friedlichen Wendung, welche die Sache genommen und welche die baldige Heimkehr des Marschalls veranlasst hatte, hielten es Ernst und Albrecht für gut, die bewaffnete Demonstration, die sie anfangs auf den 27. August festgesetzt hatten, noch nachträglich zur Ausführung zu bringen. Mit 1000 Mann zu Fuss und 300 Pferden begaben sie sich am 29. August nach Freiberg. Um der Geistlichkeit, „die solches viel zugerichtet und gemacht hat" (wie es in einem Schreiben vom 2. September heisst), jeden Anlass zu nehmen, das Thun der Landesherren zu verdammen und zu hemmen, hatten dieselben den Bischof Dietrich von Meissen, der, wie wir wissen, sich durch eine sehr gemässigte Gesinnung und durch Treue gegen seine Fürsten auszeichnete, mit sich genommen. An der Spitze eines Heeres hatten sie leichtes Spiel. Am 30. August früh beschieden sie Rath und Gemeine vor sich und trafen mit ihnen ein Abkommen, über das sie absichtlich oder unabsichtlich in dem an ihren Oheim gerichteten Schreiben vom 2. September keine näheren Mittheilungen machten. Was die Räubereien der Kreuziger betrifft, so sollte die geraubte Habe, soweit dieselbe sich noch im Gewahrsam der Stadt befand, den rechtmässigen Besitzern zurückgegeben werden; soweit sie nicht mehr vorhanden war, sollte die Stadt Ersatz dafür leisten und sich an den in Freiberg zurückgelassenen Gütern der Entflohenen schadlos halten; die flüchtigen Kreuziger aber, die der an sie ergangenen Aufforderung, sich freiwillig zu ergeben, nicht nachgekommen waren, sollten verfolgt und festgenommen werden.

Herzog Wilhelm hatte inzwischen von Schleiz aus, wo er in jenen Tagen mit den Brandenburgern wegen eines Bündnisses verhandelte (vergl. S. 24), in einem Schreiben vom 29. August den Neffen vorgeschlagen, dass beiderseitige Räthe am 6. September in Freiberg die Sachen beizulegen suchen sollten. Als er nunmehr aus ihrer Antwort vom

---

[29]) Vergl. das Schreiben vom 27. Aug. 1468. Samml. verm. Nachr. 1, 266. Der Herausgeber glaubt (275), dass in der Wendung: „ob sie sich ane not unde gutwilliglichen yn unser strasse gebin wolten, so wolten wir die in unser strasse uffnemen" das Anerbieten, die Kreuziger in landesherrliche Kriegsdienste aufzunehmen, enthalten sei. Doch ist mir ein Gebrauch des Wortes „strasse" in diesem Sinne ganz unbekannt.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id32627950Z/25